

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

20.06.2019

Rundschreiben 02/2019 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO) – Anlage Johanniter

Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Abs. 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Bezeichnung beziehen sich ausschließlich auf die der Anlage Johanniter AVR DWBO.

1. **§ 23 Vergütung nichtvollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Begründung:

Der zweite Halbsatz in Abs. 2 war zu streichen, da es keine Zulagen für nur vollbeschäftigte Mitarbeiter gibt.

2. § 33 Zusatzurlaub für Nachtarbeit

§ 33 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der nach § 22 Abs.1 d), e) und f) errechnete Ausgleich für Nachtarbeit wird zu 30 Prozent in einen Urlaubsanspruch umgewandelt. Zusatzurlaub für Nachtarbeit wird nach den Regelungen in § 32 ausgeglichen, soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Der Anspruch auf jeweils einen vollen Tag Zusatzurlaub kann erst geltend gemacht werden, wenn die Summe des umgewandelten Zusatzurlaubs jeweils ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erreicht. § 32 Abs.3 kommt nicht zur Anwendung.

(3) Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 darf insgesamt 4 Arbeitstage für das Kalenderjahr nicht überschreiten. Kommt es zur Überschreitung genannter Grenze, erfolgt der Ausgleich nur in Geld in Form der Zuschläge nach § 22 Abs. 1 d), e), und f).

(4) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem sie mindestens einen Anspruch von einem Tag Zusatzurlaub erworben haben, das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Anspruch um einen zusätzlichen Urlaubstag, ohne zusätzliche Umwandlung nach Abs. 1 und abweichend von Abs. 3 Satz 1.

(5) Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach den Absätzen 1 und 2 wird nur die Arbeitszeit in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr berücksichtigt. Innerhalb einer Rufbereitschaft werden bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nur die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung berücksichtigt. Absatz 1 und 2 gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 11 Absatz 4 verlängert ist.

(6) Kann der Zusatzurlaub nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden, ist er in bestehender Höhe abzugelten. Hierbei ist der ganze zum Jahresende nach Abs. 1 Satz 1 bestehende Anspruch abzugelten. Aus diesen umgewandelten Zuschlägen entsteht kein erneutes Anrecht auf Zeitzuschläge.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Formulierung vom 04.07.2018 war missverständlich. So konnte Abs. 4 durch seinen Bezug aus Abs. 3 dahingehend ausgelegt werden, dass der fünfte Zusatzurlaubstag auch durch Umwandlung weiterer Nachtarbeitsstunden gemäß Absatz 1 erarbeitet werden muss. Der Einschub „ohne zusätzliche Umwandlung nach Abs. 1“ stellt jedoch klar, dass dies nicht so ist.

Die Abweichung im Abs. 4 bezieht sich nur auf die Höchstzahl der Zusatzurlaubstage, daher der Verweis auf Satz 1.

Die Erhöhung um einen Tag bezieht sich auf das laufende, nicht aber auf das vorherige Urlaubsjahr.

Der Anspruch auf den Zusatztag soll erst dann entstehen, wenn mindestens ein Zusatzurlaubstag erarbeitet ist. Das ist aber erst im Zusammenspiel der Absätze eins und zwei der Fall, und nicht ohne erfolgte Wandlung möglich. Daher reichte der bisherige Verweis („oder“) auf Abs. 1 hier nicht.

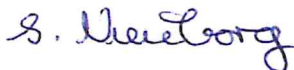
Von daher war eine Klarstellung geboten.



Alexandra Reimann
Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter



Holger Gringmuth
Stellvertretender Vorsitzender
des AK Ausschuss Johanniter



Stephanie Nienborg
Geschäftsstelle AK DWBO